Stadt Bühl

Eröffnungsbilanz

der Großen Kreisstadt Bühl (Baden)
zum

01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Oberbürgermeisters..... 5

Eröffnungsbilanz..... 7

Anhang..... 11

Grundlagen..... 13

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden..... 15

Erläuterungen der Bilanzpositionen der Aktivseite..... 18

Erläuterungen der Bilanzpositionen der Passivseite..... 26

Sonstige Pflichtangaben..... 31

Organe der Stadt Bühl..... 32

Anteil der Pensionsrückstellungen beim KVBW..... 33

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre..... 33

Übersicht der Bürgschaften..... 33

Anlagen..... 35

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO..... 37

Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO..... 38

Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO..... 38

Übersicht der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO..... 39

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22. April 2009 begann mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts Baden-Württemberg und der damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg. Hierdurch wurden die Kommunen zunächst dazu verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Diese Frist wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindehaushaltsrechts vom 11. April 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die wesentlichen Ziele des NKHR sind Transparenz, Nachhaltigkeit und intergenerative Gerechtigkeit.

Mit seiner Einführung wird ein grundlegender Systemwechsel vom bisherigen Geldverbrauchskonzept hin zu einem Ressourcenverbrauchskonzept durchgeführt. Neben den aus der Kameralistik bereits gut bekannten zahlungswirksamen Rechengrößen wird künftig auch der zahlungsunwirksame Vermögensverzehr umfassend dargestellt. Hierdurch ist es erstmals möglich, die finanzielle Situation einer Kommune und deren Entwicklung vollständig abzubilden.

Zugleich beinhaltet das neue Recht einen neuen, tiefergehenden Steuerungsgedanken. Fortan besteht für das Gremium des Stadtrats stärker als bisher die Möglichkeit, die strategische Ausrichtung des Verwaltungshandelns vorzugeben. Diese Vorgaben werden dann in Form von operativen Leistungszielen und Maßnahmen die tatsächlichen Aufgabengebiete und Schwerpunkte der Verwaltung konkretisieren.

Nach den bereits auf doppischer Grundlage erstellten Haushaltsplänen der Jahre 2012 bis 2017 und einem langwierigen und fordernden Umstellungsprozess haben wir mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 einen weiteren wichtigen Meilenstein erreicht. Hierfür gilt mein Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an diesem langwierigen und fordernden Prozess beteiligt waren und sich in hohem Maße eingebracht haben. Ebenso möchte ich mich auch bei Ihnen, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte bedanken, dass Sie der Umstellung offen gegenüber standen und der Verwaltung Ihr Vertrauen bei diesem Großprojekt entgegen gebracht haben.

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat am 20.09.2017 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bühl, 21.09.2017

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister der Stadt Bühl

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012

Bilanz-position	AKTIVA	alle Angaben in €		Erläuterung
1.	**Vermögen**	**241.597.107,25**		S. 18
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**93.080,04**		S. 18
1.2	**Sachvermögen**	**217.071.039,97**		S. 18
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		40.131.144,24	S. 18
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		121.093.146,59	S. 19
1.2.3	Infrastrukturvermögen		44.194.928,43	S. 20
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken		0,00	S. 21
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		396.800,57	S. 21
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.575.332,65	S. 21
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.298.682,17	S. 22
1.2.8	Vorräte		244.261,56	S. 22
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		3.136.743,76	S. 23
1.3	**Finanzvermögen**	**24.432.987,24**		S. 23
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		7.489.734,13	S. 23
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen u.a.		2.502.615,03	S. 24
1.3.3	Sondervermögen		411.025,37	S. 24
1.3.4	Ausleihungen		9.334.794,66	S. 24
1.3.5	Wertpapiere		0,00	S. 25
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen		2.134.735,01	S. 25
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen		713.470,43	S. 25
1.3.8	Liquide Mittel		1.846.612,61	S. 25
2.	**Abgrenzungsposten**	**12.090.590,35**		S. 25
2.1	Aktive Abrechnungsposten		163.973,37	S. 26
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		11.926.616,98	S. 26
Summe Aktiva		**253.687.697,60**		

Bilanz-position	**PASSIVA**	alle Angaben in €		Erläuterung
1.	**Kapitalposition**	**201.085.251,66**		S. 26
1.1	Basiskapital		201.035.975,14	S. 26
1.2	Rücklagen		49.276,52	S. 26
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		0,00	
2.	**Sonderposten**	**30.782.631,77**		S. 26
2.1	für Investitionszuweisungen		24.451.721,93	S. 27
2.2	für Investitionsbeiträge		5.348.842,00	S. 27
2.3	für Sonstiges		982.067,84	S. 27
3	**Rückstellungen**	**5.974.136,00**		S. 27
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen		1.604.236,00	S. 28
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen		0,00	S. 28
3.3	Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien		0,00	S. 28
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen		0,00	S. 28
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen		500.000,00	S. 28
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften		0,00	S. 28
3.7	Sonstige Rückstellungen		3.869.900,00	S. 28
4	**Verbindlichkeiten**	**13.317.066,76**		S. 29
4.1	Anleihen		0,00	S. 29
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		10.980.305,66	S. 29
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	S. 29
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.606.479,62	S. 29
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	S. 29
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten		730.281,48	S. 29
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**2.528.611,41**		S. 30
Summe Passiva		**253.687.697,60**		

AKTIVA

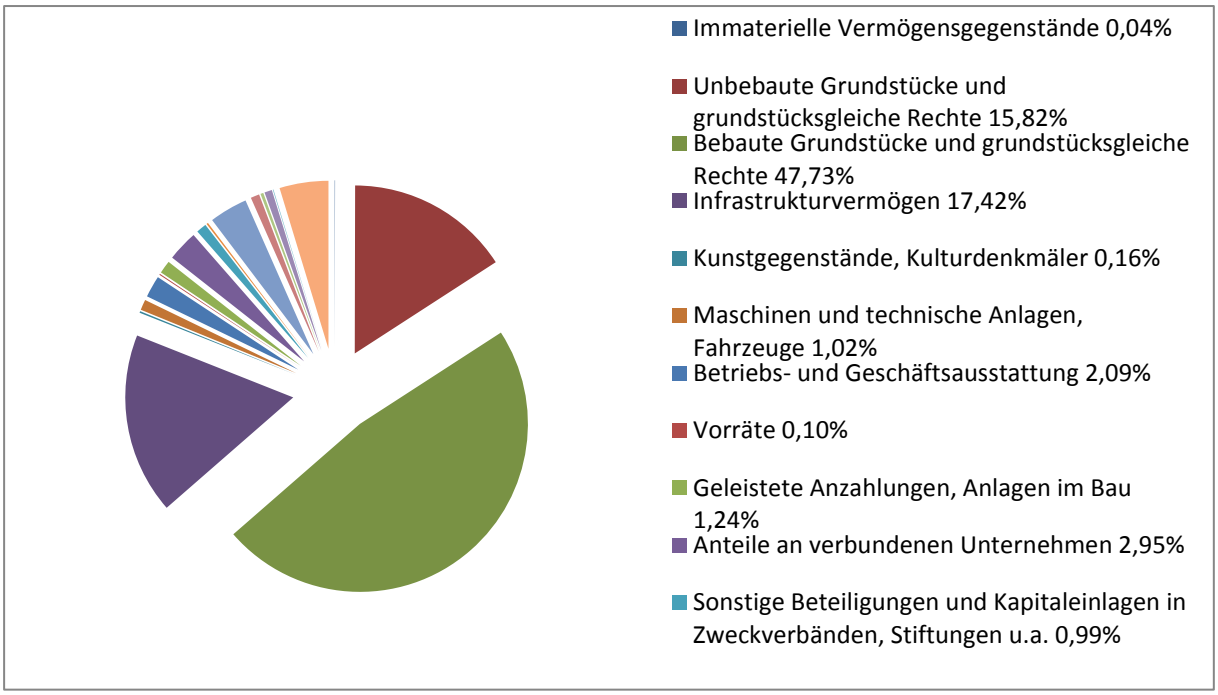

PASSIVA

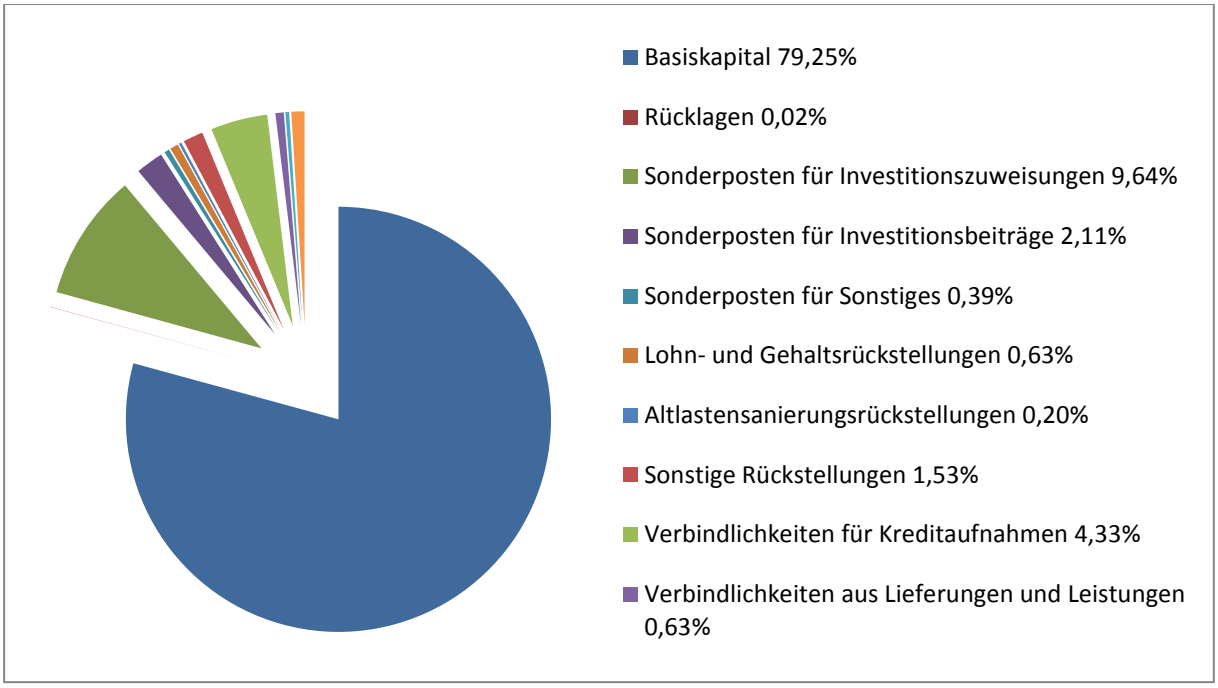

Anhang
zur
Eröffnungsbilanz

Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) wurden durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts durch den Landtag von Baden-Württemberg am 22.04.2009 geschaffen.

Seitens der Stadt Bühl wurde entschieden, den Wechsel vom bisherigen kameralen System hin zum NKHR mit Stichtag 01.01.2012 durchzuführen und ab dem Rechnungsjahr 2012 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik durchzuführen. Die daraus resultierende Eröffnungsbilanz beruht auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 4. Mai 2009 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung jeweils in der Fassung vom 11. Dezember 2009.

Die Eröffnungsbilanz setzt sich zusammen aus

- der eigentlichen Bilanz (gemäß § 52 GemHVO)
- dem Anhang, bestehend aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen der Bilanzpositionen und sonstigen Pflichtangaben

und als Anlagen zum Anhang (§ 95 Abs. 3 GemO) aus

- einer Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)
- einer Forderungsübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)
- einer Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO)

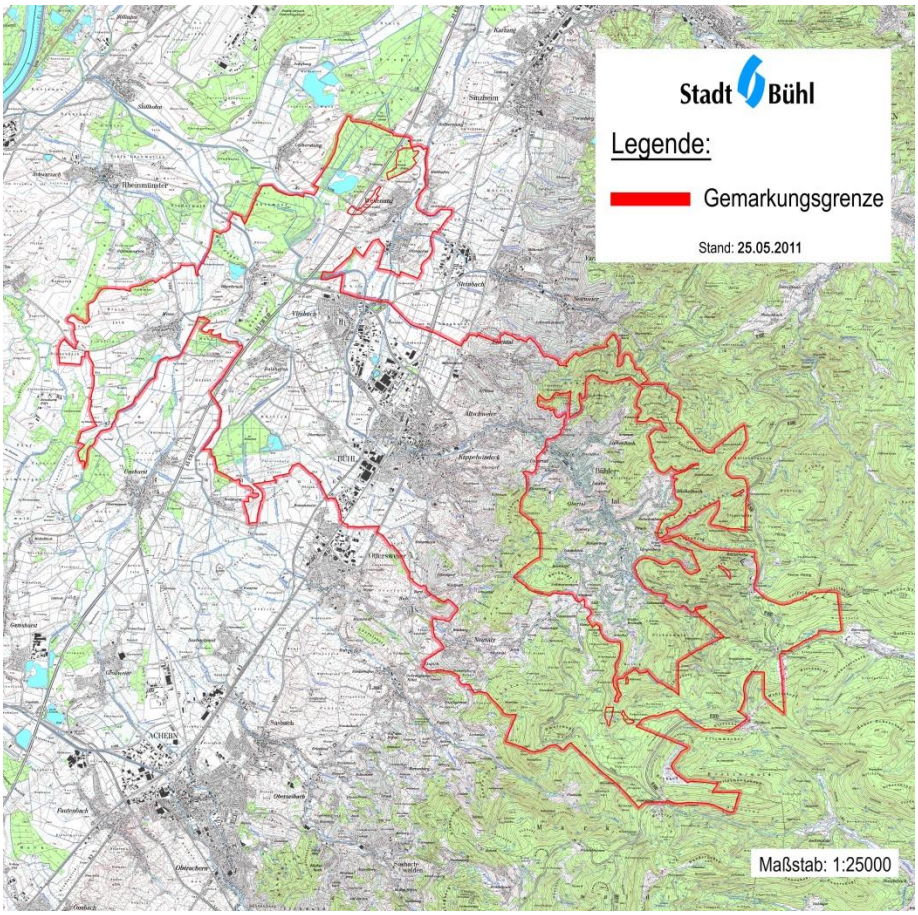

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit ihren jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um bisher angefallene Abschreibungen gem. § 46 GemHVO, angesetzt (§ 62 Abs. 1 GemHVO). Zinsen für Fremdkapitel wurden nicht in die Herstellungskosten hineingerechnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz im NKHR bietet § 62 GemHVO verschiedene Bilanzierungswahlrechte und Vereinfachungen. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie folgende Vereinfachungsregelungen beschlossen:

- Vermögensgegenstände in Anlagenachweisen und Vermögensrechnung

  Entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO dürfen auch Werte aus dem kameralen Rechnungswesen übernommen werden. Hiervon wurde im Wesentlichen im Bereich der Kostenrechnenden Einrichtungen Gebrauch gemacht.

- Bewegliche/ Immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind

  Bei beweglichen sowie immateriellen Vermögensgegenständen kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden, wenn deren Anschaffung bzw. Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Somit wurden derartige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2006 angeschafft oder hergestellt wurden, nicht inventarisiert und bilanziert. Hiervon ausgenommen sind

  - Feuerwehrfahrzeuge
  - Sonderfahrzeuge (z.B. Schneepflüge, Kehrmaschinen)
  - der vollständige Bestand des Stadtgeschichtlichen Instituts/ Stadtmuseum
  - der vollständige Bestand der Mediathek

- Ansatz von Erfahrungswerten

  Gem. § 62 Abs. 2 S. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren, d.h. in Bühl ab dem 01.01.2006, ermittelbar sind.

  Hiervon abweichend können für Zeiträume vor dem 31.12.2005 den Preisverhältnissen zum jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ermittlung der tatsächlichen Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Ob eine solche Unverhältnismäßigkeit gegeben ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

  Daneben kann für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 31.12.1974 lag, von der Regelung in § 62 Abs. 3 GemHVO Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen können ohne Ausnahme die den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechenden Erfahrungswerte, gemindert um die angefallenen Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt werden.

  Laut Aussage der Gemeindeprüfungsanstalt besteht keine „Rangfolge“ zwischen den Absätzen 2 und 3. Allerdings ist es nach Auffassung der GPA sinnvoll, den Erfahrungswert zurück zu indizieren, sofern das genaue Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr bekannt ist.

Bei der Stadt Bühl werden bis zum 31.12.1974 erworbene Grundstücke, vorbehaltlich der im Folgenden spezielleren Regelungen bei einzelnen Grundstücksarten, aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich mit den zum 01.01.1974 gültigen Bodenrichtwerten je Grundstücksart bewertet.

- Verwendung örtlicher Durchschnitte

  Der Vereinfachungsregel in § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO folgend können insbesondere für untergeordnete Grundstücke wie Landwirtschaftsgrundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Voraussetzung ist auch hier der unverhältnismäßig hohe Aufwand bei der Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die örtlichen Durchschnittswerte können sich zudem auf den Bewertungs- anstelle des Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt beziehen.

  Demzufolge wurde für Erholungs-, Landwirtschafts-, Schutz-, Wasserflächen und Unland unabhängig von ihrem Anschaffungsjahr jeweils der Bodenrichtwert aus dem Jahr 2010 angesetzt. Dieser entsprach zum Zeitpunkt der Bewertung dem aktuellsten vorliegenden Durchschnittswert.

  Abweichend davon wurden alle zum 01.01.2012 vorhandenen Verkehrsflächen und Friedhofsgrundstücke unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erwerbes mit einem Pauschalwert von 1 €/qm bewertet.

  Bei Straßenkörpern wurde der örtliche Durchschnittswert über den Baupreisindex auf das Herstellungsjahr zurück indiziert. Diese Vorgehensweise war notwendig, da es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt und die Baukosten stetig angestiegen sind.

  Im Rahmen des § 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO wurden die zum 01.01.2012 bei der Stadt Bühl vorhandenen Waldgrundstücke pauschal mit 2.600 € je Hektar (0,26 €/m²) Grund und Boden sowie mit 7.400 € je Hektar (0,74 €/m²) Aufwuchs bewertet.

- Bilanzierung ausschließlich oberhalb einer bestimmten Wertgrenze

  Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer von einer Inventarisierung nach § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO absehen.

  Diese Wertgrenze wird auf 410,00 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt und gilt darüber hinaus auch für immaterielles Vermögen. Daher werden bei der Stadt Bühl bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände ab einem Wert von 410,00 € ohne Umsatzsteuer bilanziert. Ihre Inventarisierung erfolgt mit dem Bruttobetrag.

  Von dieser Regel wurden die Bestände des Stadtgeschichtlichen Instituts/ Stadtmuseum sowie der Mediathek ausgenommen. Diese Bestände sind auch bei einem niedrigeren Anschaffungswert in den Anlagenachweis aufzunehmen.

Erläuterung der Bilanzpositionen

Aktiva-Seite

Das neue kommunale Haushaltsrecht sieht keine Unterscheidung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen vor. Dies betrifft neben dem Sachanlagevermögen auch die Finanzanlagen.

1 Vermögen 241.597.107,25 €

1.1 Immaterielles Vermögen 93.080,04 €

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören alle werthaltigen, abgrenzbaren unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind beispielsweise Konzessionen und Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie Software. Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur dann aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden (Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Gegenstände gem. § 40 Abs. 3 GemHVO).

Im Wesentlichen handelt es sich um einige Lizenzen für das ORION Waffenmodul, das AUGIAS-Archiv, die McAfee Protection Suite sowie das Microsoft Windows 7 Professional Betriebssystem.

Bei der Software sind besonders das Ingrada WebGIS, die Regisafe Schriftgutverwaltungssoftware, das Wirtschafts-Informations-System KWIS sowie die SAP-Darlehensverwaltung zu nennen.

1.2 Sachvermögen 217.071.039,97 €

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 40.131.144,24 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert im Verhältnis zum Grundstück von untergeordneter Bedeutung ist.

Naturschutzgebiet Waldhägenich

Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus:

- Grünflächen 3.048.169,76 €

Es handelt sich um kommunale Erholungsflächen einschließlich des Aufwuchses, die als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt werden.

- Ackerland 4.834.875,61 €

Hierunter fallen Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung.

- Wald 24.525.495,95 €

Zum Wald gehören alle mit Forstpflanzen (Waldbäume, Waldsträucher) bestockten Grünflächen sowie nach § 2 Landeswaldgesetz auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grünflächen, Waldwege, Waldparkplätze und Lichtungen. Selbst im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen sowie Waldparkplätze können Bestandteil des Waldes sein. Demzufolge können wegen besonderen örtlichen Gegebenheiten Teilflächen von untergeordneter Bedeutung unberücksichtigt bleiben, bspw. Fahrwege, Holzlagerplätze.

- Sonstige unbebaute Grundstücke 7.722.602,92 €

Diese Position betrifft Baugrundstücke und Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind (Nutzungsart Brachland).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 121.093.146,59 €

Diese Bilanzposition enthält den Wert des Grund und Bodens sowie der baulichen Anlagen, auf denen sich kommunale Gebäude wie z. B. Rathäuser, Kinder- und Familienzentren, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten, Sporthallen, Sportstätten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude, z.B. Feuerwehr- oder Vereinshäuser, befinden.

Mediathek

Die Bilanzposition gliedert sich wie folgt:

➢ Grundstücke von Wohnbauten	5.873.601,02 €
➢ Gebäude Wohnbauten	3.003.413,00 €
➢ Grundstücke soziale Einrichtungen	6.431.214,42 €
➢ Gebäude soziale Einrichtungen	9.545.490,00 €
➢ Grundstücke Schulen	13.214.792,10 €
➢ Gebäude Schulen	33.283.330,00 €
➢ Grundstücke Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	12.882.745,07 €
➢ Gebäude Kultur- und Sportanlagen	19.543.578,25 €
➢ Grundstücke Dienst- und Betriebsgebäude	5.689.639,74 €
➢ Gebäude Dienst- und Betriebsgebäude	11.625.342,99 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen 44.194.928,43 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst alle öffentlichen Einrichtungen, die die Grundvoraussetzung für das Leben in der Stadt bilden. Dazu gehören die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen, wasserbauliche Anlagen wie bspw. Dämme, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Auch Brücken, Tunnel und andere ingenieurbauliche Anlagen sind darunter zu bilanzieren, sowie jeweils der Grund und Boden der Infrastrukturanlage.

Nicht unter diese Position fallen die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, wie Kanäle, Sammler, (Abwasser-) Rückhaltebecken und Hausanschlüsse sowie der überwiegende Anteil der Anlagen zur Energieversorgung und –verteilung. Diese befinden sich jeweils im des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ der Stadt Bühl sowie der Stadtwerke Bühl GmbH.

Rathausbrunnen (derzeit außer Betrieb) und Marktplatz

Zum Infrastrukturvermögen gehören:

➢ Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.620.876,85 €
➢ Brücken und Tunnel	1.464.542,00 €
➢ Gleisanlagen	175.532,00 €
➢ Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	30.513.993,06 €
➢ Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	65.648,00 €
➢ Verteilungsanlagen	10.392,00 €
➢ Wasserbauliche Anlagen	1.131.477,32 €
➢ Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.946.396,20 €
➢ Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.266.071,00 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 0,00 €

Die Stadt Bühl verfügt über keinerlei Bauten auf fremden Grundstücken.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 396.800,57 €

Zu den Kunstwerken gehören Gemälde, Grafiken, Plastiken sowie weitere Sammlungsstücke des stadtgeschichtlichen Instituts, des Stadtmuseums sowie diverser anderer Gebäude. Die Kunstwerke werden nicht abgeschrieben.
Zu den Kulturdenkmälern gehören Boden- und Baudenkmäler. Als Bodendenkmäler sind die Stahlskulptur vor dem Bürgerhaus Neuer Markt und der momentan außer Betrieb gesetzte Narrenbrunnen bilanziert, als sonstiges Kulturdenkmal der Hauptaltar in Balzhofen.

Narrenbrunnen (Kirchplatz, derzeit außer Betrieb)

➢ Kunstgegenstände	254.640,68 €
➢ Bodendenkmäler	128.424,89 €
➢ sonstige Kulturdenkmäler	13.735,00 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.575.332,65 €

Unter dieser Position sind nicht die im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehenden Betriebsvorrichtungen zu erfassen. Diese sind gesondert unter der jeweils entsprechenden Bilanzposition zu erfassen, wenn sie mit dem Gebäude nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und stattdessen dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb dienen (z.B. Lastenaufzüge, Autoaufzüge in Parkhäusern,

Verkaufsautomaten, Schauvitrinen, Tresoranlagen usw., sofern sie nicht Teil eines Gebäudes sind).

Feuerwehrfahrzeug

- Fahrzeuge 2.344.126,65 €
- technische Anlagen 231.206,00 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 5.298.682,17 €

Hierunter sind alle beweglichen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die für Zwecke der Verwaltung, Organisation und Kommunikation sowie für soziale, schulische, sportliche und andere besondere Zwecke eingesetzt werden. Dies sind schwerpunktmäßig die Büroeinrichtungen von Verwaltung, Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Schulklassen, sofern sie unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatz jeweils den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 410 € ohne Mehrwertsteuer erreichen.

Nicht in dieser Position enthalten sind die im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehenden Vermögensgegenstände (siehe Pos. 1.2.6).

Die Position lässt sich in folgende Kategorien unterteilen:

- Betriebsvorrichtungen 2.714.902,00 €
- Betriebs- und Geschäftsausstattung inkl. Telekommunikation u. EDV 2.524.075,17 €
- Musikinstrumente 59.705,00 €

1.2.8 Vorräte 244.261,56 €

Vorräte sind im laufenden oder in einem Vorjahr hergestellte oder erworbene Güter, die später verkauft oder anderweitig verwendet werden sollen.

Dahinter stehen folgende zu bilanzierende Gegenstände oder Waren:

➢ auf Vorrat gekauftes Inventar (Bürostühle, Diktiergeräte, Fußschalter, Kopfhörer)	2.290,73 €
➢ Fahrkarten des Karlsruhe Verkehrsverbunds	19.701,30 €
➢ Werbegutscheine der Werbegemeinschaft „Bühl in Aktion“	7.665,00 €
➢ Eintrittskarten der Carasana Bäderbetriebe GmbH	7.070,95 €
➢ Porto	4.989,65 €
➢ Büromaterial	702,89 €
➢ Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung	66.710,82 €
➢ Heizöl	54.130,22 €
➢ Streusalz	81.000,00 €

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 3.136.743,76 €

Solange die Herstellung eines Vermögensgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, werden die hierfür geleisteten Anzahlungen und Aufwendungen unter dieser Position ausgewiesen. Sie beinhaltet vor allem den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, bei denen also eine Bauabnahme oder Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist. Eine Abschreibung erfolgt erst nach Fertigstellung.

Im Folgenden die größten Positionen:

➢ Sanierung der Schlossberghalle	830.416,68 €
➢ Umbau des Windeck-Gymnasiums (Verwaltung)	538.658,93 €
➢ Anbau des Kindergartens Weitenung (Kleinkindbetreuung)	269.247,29 €
➢ Sanierung des Rathauses Altschweier	124.449,86 €
➢ Sanierungsgebiet „Westlich der Steinstraße“	122.796,64 €
➢ Sanierungsgebiet „Ortskern Neusatz“	119.960,12 €

1.3 Finanzvermögen 24.432.987,24 €

Unter Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Bühl verwiesen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 7.489.734,13 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mit mehr als 50% am Stammkapital des Unternehmens beteiligt ist oder er sich aus anderen Gründen, z.B. durch Vertrag, ergibt. Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten zu bilanzieren. Als Anschaffungskosten gelten dabei alle Zahlungen der Stadt Bühl in das Eigenkapital der Gesellschaft.

Die Stadt Bühl ist zum Bilanzstichtag (01.01.2012) jeweils mit 100% an der Bühler Sportstätten GmbH (7.114.734,13 €) sowie am Bühler Innovations- und TechnologieZentrum GmbH (375.000 €) beteiligt.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 2.502.615,03 €

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital von mehr als 20%. Kapitaleinlagen an Unternehmen/Einrichtungen, an denen die Stadt nur eine Beteiligung von nicht mehr als 20% hält, werden unter dieser Bilanzposition ebenfalls erfasst.

Zweckverbandsmitgliedschaften werden grundsätzlich jedoch nur dann bilanziert, wenn sie **verwertbar** sind, um damit neben der selbstständigen Bewertbarkeit und dem (mind.) wirtschaftlichen Eigentums alle Kriterien eines Vermögensgegenstands zu erfüllen.
Diese Voraussetzung ist bei Verbänden mit **gesetzlicher Mitgliedschaft** nicht gegeben, sodass die darauf entfallenden Anteile keine Beteiligungswerte i.S.d. NKHRs sind.
Der Wert der Beteiligungen und Kapitaleinlagen an Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Bühl zum 01.01.2012 lautet im Einzelnen wie folgt:

➢ Schlachthof Bühl GmbH	68.500,00 €
➢ Tiefgaragengemeinschaft Volksbank/ Stadt Bühl GdbR	1.132.859,89 €
➢ Zweckverband Wasserversorgung Bühl und Umgebung	366.108,28 €
➢ Zweckverband Gewerbepark Söllingen	766.937,82 €
➢ Badischer Gemeindeversicherungsverband	2.600,00 €
➢ WRO GmbH Wirtschaftsregion Offenburg/ Ortenau	700,00 €
➢ Regionales Rechenzentrum Karlsruhe VermietungsGdbR	108.617,63 €
➢ Zweckverband komm. Informationsverarbeitung Baden-Franken	54.891,41 €
➢ Baden Airpark Beteiligungs mbH	1.400,00 €

Daneben ist die Stadt Bühl in den folgenden, nicht zu bilanzierenden Zweckverbänden Mitglied:

- Abwasserzweckverband Bühl und Umgebung
- Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/ Bühl
- Zweckverband Achener Mühlbach
- Abwasserzweckverband Sandbach

1.3.3 Sondervermögen 411.025,37 €

Unter dieser Position wird das in wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, ausgewiesen.
Das stattdessen von der Stadt Bühl gewährte und eigenkapitalersetzende „Trägerdarlehen“ an den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ der Stadt Bühl fällt unter die Position 1.3.4 Ausleihungen.

1.3.4 Ausleihungen 9.334.794,66 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Stadt Bühl, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Die Bedingungen einer Ausleihung werden zwischen der Stadt Bühl als Kreditgeber und dem Kreditnehmer oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt. Eine Ausleihung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Bühl, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist, und in diesem Fall dem Trägerdarlehen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (9.250.000 €) entspricht.

Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Beteiligungswerte der Stadt Bühl an der Bühler Wohnungsbaugenossenschaft eG (24.000 €) und der Baugenossenschaft Familienheim Mittelbaden (57.500 €).

1.3.5 Wertpapiere 0,00 €

Im Eigentum der Stadt Bühl befinden sich keine Wertpapiere.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 2.134.735,01 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgelder per Bescheid (Verwaltungsakt). Es handelt sich hierbei um stichtagsbezogene Größen, welche im Zeitablauf, insbesondere durch die Rechnungsabgrenzung, stark variieren können.
Die Position wurde um sämtliche Forderungen berichtigt, deren Schuldner zum 31.12.2011 einem Insolvenzverfahren unterlagen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 713.470,43 €

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis.
Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i.d.R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.
Die Position wurde um sämtliche Forderungen berichtigt, deren Schuldner zum 31.12.2011 einem Insolvenzverfahren unterlagen.

1.3.8 Liquide Mittel 1.846.612,61 €

Dieser Bestand setzt sich aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, des Barkassenbestands und der Handvorschüsse für Wechselgeld der Ortsverwaltungen, der Tourist-Info, des Bürgerhaus Neuer Markt sowie sonstiger Stellen, die über Handkassen verfügen, zusammen.
Alle liquiden Mittel können kurzfristig ohne Beachtung von Kündigungsfristen oder Gebühren in Bargeld umgewandelt werden, oder stehen schon als solches zur Verfügung.

- Sichteinlagen 2.274.828,94 €
- Handvorschüsse 8.775,00 €

Gemäß § 98 Satz 1 GemO sind für Sonder- und Treuhandvermögen Sonderkassen einzurichten. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wurde § 98 Satz 2 GemO entsprechend mit der Stadtkasse verbunden (sog. verbundene Sonderkasse mit gemeinsamem Girokonto). Aufgrund dessen ist von den Sichteinlagen der Kassenbestand des Eigenbetriebs in Höhe von 436.991,33 € abzuziehen.

2 Abgrenzungsposten 12.090.590,35 €

Nach § 48 (1) GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, sofern sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Außerdem werden hier die an Dritte geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 163.973,37 €

Hinter dieser Position steht überwiegend die im Dezember 2011 erfolgte Auszahlung von Bezügen für Beamte für den Januar 2012 (157.261,32 €).

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 11.926.616,98 €

Geleistete Investitionszuschüsse der Gemeinde sollen gemäß § 40 (4) S. 1 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit hergestellten Vermögensgegenstandes oder ggf. der vereinbarten Laufzeit des Zuwendungsverhältnisses (z.B. im Rahmen von Zuschüssen an die kirchlichen Träger der Kindertageseinrichtungen) abgeschrieben werden.
Zum Bilanzstichtag handelt es sich insbesondere um Zuschüsse an den Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/ Bühl (7.972.583,88 €), an die Baden Airpark GmbH (1.551.624,00 €) und für den Bau des Erich-Burger-Heims (1.356.769,00 €).

Passiva-Seite

1 Kapitalposition 201.085.251,66 €

Die Kapitalposition beinhaltet das Basiskapital, die Rücklagen und ggf. Fehlbeträge.

1.1 Basiskapital 201.035.975,14 €

Unter dem Basiskapital wird das Eigenkapital der Kommune abgebildet. Das Basiskapital wird als Differenz aus Vermögen und Schulden ermittelt. Wird Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, ist ein Überschuss des Vermögens gegenüber den Schulden gegeben.

1.2 Rücklagen 49.276,52 €

Rücklagen werden unterteilt in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie zweckgebundene Rücklagen.

Zweckgebundene Rücklagen bestehen in Höhe von 49.276,52 € aus der Ablösesumme eines beendeten Pachtvertrags bzgl. des Steinbruchs am Wiedenfelsen für die noch ausstehenden Pflegemaßnahmen.

2 Sonderposten 30.782.631,77 €

Nach § 40 (4) S. 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Von diesem sogenannten „Brutto-Prinzip“ macht die Stadt Bühl Gebrauch, sodass die u.a. damit finanzierten Vermögensgegenstände auf der Aktivseite brutto, d.h. inkl. des auf die Zuweisungen und Beiträge entfallenden Vermögensanteils, ausgewiesen werden.

Weil auf diese Art die tatsächlichen (ungekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und über die Abschreibungen entsprechend auch der tatsächliche, zu refinanzierende Werteverzehr dargestellt wird, empfiehlt sich diese Methode.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 24.451.721,93 €

Hierbei handelt es sich um erhaltene Finanzierungsmittel, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen von Bund, Land, anderen Kommunen, dem Landratsamt, Unternehmen, Stiftungen sowie Vereinen gezahlt werden und von der Kommune damit nicht frei verwendet werden dürfen.

Neben einer Zuweisung für den Bau des Zentralen Omnibusbahnhofs (1.365.004 €), die Zuschüsse für die Sanierungsgebiete „Unteramthof“ (1.949.859 €) und „Hindenburgstraße“ (2.766.813 €) war es im Wesentlichen der Zuschuss für den Neubau der Carl-Netter-Realschule (3.005.157 €).

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 5.348.842,00 €

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich überwiegend um Erschließungsbeiträge und Stellplatzablösungen nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch.

- Erschließungsbeiträge 4.797.236,00 €
- Stellplatzablösungen 469.860,00 €
- Sonstige 81.746,00 €

Unter der Position Sonstige Sonderposten für Investitionsbeiträge sind insbesondere Kosten für Beschilderungskonzepte der verschiedenen Gewerbegebiete im Stadtbereich sowie die Kostenbeteiligung an der Wasserversorgung Sand veranschlagt.

2.3 Sonderposten für Sonstiges 982.067,84 €

Unter dieser Position sind Spenden von privater und unternehmerischer Seite bilanziert, wie z.B. für diverse Sitzbänke, für die Multimedia-Anlage im Stadtmuseum, genauso wie Zuschüsse vom öffentlichen Bereich für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Maßnahmen wie bspw. den Umbau des Bühler Kinderhauses (63.000 €) oder des Kiga St. Elisabeth für die Kleinkindbetreuung (70.000 €). Des Weiteren sind darin v.a. Zuschüsse für noch nicht fertiggestellte Sanierungsgebiete (Nördlicher Stadteingang, Ortskernsanierung Neusatz) mit rd. 532.000 € sowie eine Spende für die am Bilanzstichtag noch ausstehende Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs (20.000 €) enthalten.

3 Rückstellungen 5.974.136,00 €

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Stadt muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden.

Rückstellungen für Verbindlichkeiten bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab.

Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für eine im Vorjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.
Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

Rückstellungen sind zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, d.h. in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 1.604.236,00 €

Diese Position beinhaltet die künftigen Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. Rückstellungen wurden gebildet für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.
Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen 0,00 €

Bei der Stadt Bühl sind für die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen keine Rückstellungen zu bilden.

3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien 0,00 €

Hierfür wurden keine Rückstellungen gebildet.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 0,00 €

Es wurden keine Gebührenüberschussrückstellungen gebildet.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen 500.000,00 €

Die gebildeten Rückstellungen dienen der Sanierung von Altlasten im Industriegebiet Froschbächle.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften 0,00 €

Es wurden ebenfalls keine Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften gebildet.

3.7 Sonstige Rückstellungen 3.869.900,00 €

Unter dieser Position sind im Wesentlichen die FAG-Rückstellungen gem. § 41 (2) GemHVO i.H.v. 3.867.900 € veranschlagt.

Durch die Inanspruchnahme der Rückstellung sollen die Aufwendungen für Umlagen in dieser Höhe im Jahr 2012 aufgrund von erheblichen Steuer-Mehreinnahmen von 8.036.476 €

ausgeglichen werden. Das neue Haushaltsrecht ermöglicht erstmals die Bildung von freiwilligen FAG-Rückstellungen. Wegen der Bilanzkontinuität ist auch die Bildung von freiwilligen Rückstellungen zwingend vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu treffen.

4 Verbindlichkeiten 13.317.066,76 €

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen aus aufgenommenen Darlehen oder Kassenkrediten, aus in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen oder aus anderen Schuldverhältnissen.

4.1 Anleihen 0,00 €

Die Stadt Bühl verfügt über keinerlei Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 10.980.305,66 €

Kredite werden nur in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrages bzw. mit dem zum Bilanzstichtag noch zu leistenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.
Hierunter fallen die Kassenkredite zur Sicherstellung der Liquidität mit kurzfristiger Fälligkeit (3.500.000,00 €) und die Investitionskredite (7.480.305,66 €).

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 €

Die Stadt Bühl verfügt über keine derartigen Verbindlichkeiten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.606.479,62 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.
Unter dieser Position sind insbesondere Verbindlichkeiten im Bereich Hochbau (ca. 380 T€) und Tiefbau (ca. 255 T€) sowie Zuweisungen an die gesetzliche Sozialversicherung (ca. 293 T€) bilanziert.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 0,00 €

Die Stadt Bühl hat keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen aufzuweisen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 730.281,48 €

Die Position beinhaltet u. a. noch nicht weitergeleitete Spenden, Sicherungseinbehalte, ungeklärte Zahlungseingänge und Akontozahlungen. Es handelt sich hierbei ebenfalls um kurzfristige stichtagsbezogene Größen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung 2.528.611,41 €

Laut § 48 (2) GemHVO sind an dieser Stelle vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Beispiele hierfür sind im Voraus erhaltene Miet- oder Pachtentgelte sowie Zinsen. Auch die Grabnutzungsgebühren sind hier auszuweisen, weil sie für die komplette Nutzungsdauer im Voraus bezahlt, sich aber erst in den einzelnen Nutzungsjahren ertragswirksam werden (Grundsatz der Periodenwirksamkeit).

Zur Vereinfachung kann bei jährlich gleichbleibenden Einnahmen, wie es sie insbesondere bei Miet- und Pachtentgelten gibt, auf eine Rechnungsabgrenzung verzichtet werden.

Dementsprechend werden hier im Wesentlichen die Grabnutzungsgebühren (2.527.554,91 €) ausgewiesen.

Sonstige Pflichtangaben

Verwaltungsorgane

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden im Folgenden die Organe der Stadt Bühl zum 01.01.2012 dargestellt.

Leitung der Verwaltung:

Oberbürgermeister

Schnurr	Hubert	

Bürgermeister

Jokerst	Wolfgang	

Mitglieder des Gemeinderates:

CDU-Fraktion

Broß	Bernd	
Dr. Burget-Behm	Margret	
Dietmeier	Christel	
Hörth	Willi	Fraktionsvorsitzender
Horcher	Gernot	
Müller	Klaus	
Oberle	Hubert	
Dr. Reichert	Bernd	
Riehle	Franz-Josef	
Schemel	Gerhard	
Schrodin	Lothar	
Dr. Wendenburg	Claudia	

FWG-Fraktion

Fallert	Franz	
Prof. Dr. Ehinger	Karl	
Nock	Michael	
Regenold	Wolfgang	
Reith	Brigitte	Fraktionsvorsitzende
Woytal	Jörg	

SPD-Fraktion

Becker	Barbara	
Gretz	Timo	
Grißtede	Oswald	
Hirn	Peter	
Riebel	Ernst	

GAL-Fraktion

Linz	Karl	
Löschner	Ludwig	
Rohrbacher-Laskowski	Rolf	Fraktionsvorsitzender
Seifermann	Walter	
Wäldele	Thomas	

FDP-Fraktion

Böckeler	Stefan	
Jäckel	Lutz	
Dr. Rassek	Jan Ernst	Fraktionsvorsitzender
Trautmann	Tilo	

Anteil der Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2011 beträgt der Anteil der Rückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gem. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg 19.968.750 €.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Kreditermächtigungen

Kreditermächtigungen	
aus dem Jahr 2011	2.800.000 €

Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Analog der Empfehlung des Leitfadens zur Bilanzierung (1. Auflage) und dem Gemeinderatsbeschluss der Stadt Bühl vom xx.xx.2011 zum Verzicht auf Haushaltsreste wurden auch keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen. Stattdessen wurden, soweit erforderlich, neue Ansätze im ersten doppischen Haushalt veranschlagt.

Bürgschaftsübersicht

Gemäß § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt Bühl zum 01.01.2012 verteilen sich wie folgt:

Art der Bürgschaften und Zweckbestimmung	**Haftungssumme**
Ausfallbürgschaft für Wohnungsbau gegenüber der L-Bank Karlsruhe	214.878,91 €
Ausfallbürgschaften für Wohnungsbau gegenüber der LB-BW Stuttgart	665.653,75 €
Ausfallbürgschaften für Sportvereine gegenüber der Sparkasse Bühl	162.010,02 €

Ausfallbürgschaften für Sportvereine gegenüber der Volksbank Bühl	17.175,56 €
Ausfallbürgschaft für sonstige Vereine gegenüber der Sparkasse Bühl	100.000,00 €
Ausfallbürgschaft für das Erich-Burger-Heim gegenüber der L-Bank Karlsruhe	932.639,81 €
Ausfallbürgschaft für das Erich-Burger-Heim gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau	974.990,00 €
Ausfallbürgschaft für Stadtwerke Bühl gegenüber Zusatzversorgungskasse	113.442,91 €
Ausfallbürgschaft für die Bühler Sportstätten GmbH gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau	949.085,49 €
Ausfallbürgschaft für die Bühler Sportstätten GmbH gegenüber der Zusatzversorgungskasse	92.032,51 €
Ausfallbürgschaft für die Bühler Sportstätten GmbH gegenüber der Deutschen Genossen-schafts Hypobank	773.073,36 €
Ausfallbürgschaft für die Bühler Sportstätten GmbH gegenüber der LB-BW Karlsruhe	3.000.000,00 €
Ausfallbürgschaft für die Bühler Sportstätten GmbH gegenüber der LB-BW Stuttgart/ Karlsruhe	5.000.000,00 €
Ausfallbürgschaft aus LaKrA-Darlehen der L-Bank Stuttgart	3.144.521,78 €
Gesamtsumme der Bürgschaften	**16.139.504,10 €**

Anlagen zum Anhang

Vermögensübersicht* nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens zum 01.01.2012
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	93.080,04 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
2.1.1. Grünflächen	3.048.169,76 €
2.1.2. Ackerland	4.834.875,61 €
2.1.3. Wald	24.525.495,95 €
2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	7.722.602,92 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
2.2.1. Wohnbauten	8.877.014,02 €
2.2.2. Soziale Einrichtungen	15.976.704,42 €
2.2.3. Schulen	46.498.122,10 €
2.2.4. Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	32.426.323,32 €
2.2.5. sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.314.982,73 €
2.3. Infrastrukturvermögen	
2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.620.876,85 €
2.3.2. Brücken und Tunnel	1.464.542,00 €
2.3.3. Gleisanlagen	175.532,00 €
2.3.4. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	30.513.993,06 €
2.3.5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	65.648,00 €
2.3.6. Verteilungsanlagen	10.392,00 €
2.3.7. Wasserbauliche Anlagen	1.131.477,32 €
2.3.8. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.946.396,20 €
2.3.9. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.266.071,00 €
2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
2.4.1. Kunstgegenstände	254.640,68 €
2.4.2 Bodendenkmäler	128.424,89 €
2.4.3. sonstige Kulturdenkmäler	13.735,00 €
2.5. Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	
2.5.1 technische Anlagen	231.206,00 €
2.5.2. Fahrzeuge	2.344.126,65 €
2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.298.682,17 €
2.7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.136.743,76 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.489.734,13 €
3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	2.502.615,03 €
3.3. Sondervermögen	411.025,37 €
3.4 Ausleihungen	9.334.794,66 €
3.5. Wertpapiere	0,00 €
Insgesamt	236.658.027,64 €

* Aus EDV-technischen Gründen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen in der Eröffnungsbilanz nicht dargestellt werden.

Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Auf die Abbildung der Forderungsübersicht wird bewusst verzichtet, da eine differenzierte Darstellung aus EDV-technischen Gründen nicht möglich ist. Des Weiteren wird auf die Entscheidung des Gesetzgebers hingewiesen, nach der Evaluation des NKHR Baden-Württemberg im Jahre 2016 auf die Abbildung der Forderungsübersicht zu verzichten.

Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Schuldenübersicht des Kernhaushalts

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01.2012	**davon** mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.480.305,66 €	0,00 €	0,00 €	7.480.305,66 €
1.2.1.	Bund				
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden u. Gemeindeverbände				
1.2.4.	Zweckverbände u. dergleichen				
1.2.5.	Kreditinstitute	7.348.402,32 €	0,00 €	0,00 €	7.348.402,32 €
1.2.6.	sonstige Bereiche	131.903,34 €	0,00 €	0,00 €	131.903,34 €
1.3.	Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	7.480.305,66 €	0,00 €	0,00 €	7.480.305,66 €

nachrichtlich:

Schuldenübersicht des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01.2012	**davon** mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
2.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.611.199,69 €	0,00 €	0,00 €	18.611.199,69 €
2.3.	Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
2.	Gesamtschulden Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	18.611.199,69 €	0,00 €	0,00 €	18.611.199,69 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art der Rückstellung		**Gesamtbetrag am 01.01.2012**
1.	**Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO**	**2.104.236,00 €**
	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.604.236,00 €
	Altlastensanierungsrückstellungen	500.000,00 €
2.	**Sonstige Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO**	**3.689.900,00 €**
	Rückstellungen für den Finanzausgleich	3.687.900,00 €
	Rückstellungen für die Bühler Heimattage 2011	2.000,00 €
Summe aller Rückstellungen		**5.794.136,00 €**